


Elterninfo

 für gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter
Schuljahr 2014/2015



WISSENSWERTES FÜR ELTERN

**Bildung,
die allen
gerecht wird**

Das Bildungsland



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Inhalt

ELTERNMITWIRKUNG

Engagement auf allen Ebenen	4
Tipps zur Mitwirkung	5

KLASSENPFLEGSCHAFT / ELTERNABEND

Tipps zur Vorbereitung	6
Praktische Ratschläge zur Klassenpflegschaftssitzung (Elternabend)	8
In diesen Gremien können Eltern vertreten sein	13
Das Schulleben mitgestalten	13

ERZIEHUNGSauftrag

AUS VERFASSUNG UND SCHULGESETZ

Auszug aus dem Grundgesetz	16
Auszug aus der Verfassung des Landes	16
Auszug aus dem Schulgesetz	17
Elternbeiratsverordnung	33
Auszug aus der Schulkonferenzordnung	40
Auszug aus der Konferenzordnung	41

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	42
---	----

WICHTIGE ADRESSEN	44
-------------------------	----



ENGAGEMENT AUF ALLEN EBENEN

Neben dem verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsrecht können Eltern über Sie, die gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter, an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitwirken (Art. 17 Abs. 4 LV) und somit einen wertvollen Beitrag zur Schulentwicklung leisten. Seit dem Schuljahr 2014/2015 wirken Eltern durch die „paritätische Besetzung“ der Schulkonferenz auch in diesem Gremium bei vielen, für die Zukunft der Schule bedeutsamen Fragen, gleichberechtigt mit. Bisher hatten die Lehrkräfte und die Schulleitung gemeinsam eine Mehrheit in der Schulkonferenz.

Elternhaus und Schule pflegen nach den in der Verfassung enthaltenen Grundsätzen ihre Erziehungsgemeinschaft. So können betroffene Eltern Probleme ihrer Kinder mit den Lehrerinnen und Lehrern besprechen und gemeinsam versuchen, eine Lösung zu finden. Wenn eine Einigung nicht gelingt, stellt sich

die rechtliche Frage: Wer entscheidet – die Eltern oder die Schule?

Das Schulgesetz gibt auf solche Fragen sehr differenzierte Antworten. Im Heft finden Sie ab Seite 18 einen Überblick zu den einzelnen wichtigen Regelungen.

Als Eltern entscheiden Sie in vielen Fällen allein. Zum Beispiel können Sie festlegen, welche weiterführende Schule Ihr Kind besuchen soll oder ob es mit ins Schullandheim fährt. In anderen Situationen entscheidet die Schule, benötigt hierfür jedoch einen Antrag oder das Einverständnis der Eltern, zum Beispiel wenn ein Kind zurückgestellt oder beurlaubt werden soll, obwohl es die Grundschule bereits besucht.

Diese Broschüre soll Sie bei Ihrer Elternarbeit unterstützen. Sie informiert über den rechtlichen Rahmen Ihrer Mitwirkung und gibt wichtige Tipps, zum Beispiel zur Vorbereitung von Klassenpflegschaftssitzungen.

TIPPS ZUR MITWIRKUNG

ELTERNBEGRIFF

Eltern sind in aller Regel die Personensorgeberechtigten. Leben die Schülerinnen und Schüler bei Pflegeeltern oder nahen Angehörigen, gelten diese gemäß § 1 Elternbeiratsverordnung als Eltern, andernfalls gäbe es in solchen Fällen keine elterlichen Partner für die Schulen. Neben dem Begriff „Eltern“ wird zum Beispiel bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 Schulgesetz) das Wort „Erziehungsberechtigte“ gebraucht. In diesen Situationen sind die Personen gefordert, denen nach dem Familienrecht das Personensorgerecht zusteht.

VOLLJÄHRIGKEIT VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Auch wenn Schülerinnen und Schüler volljährig geworden sind, bleibt das kollektive Mitwirkungsrecht ihrer Eltern erhalten (§ 55 Abs. 3 SchG).

EINZELFÄLLE

Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln (§ 55 Abs. 4 SchG). Falls durch die Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler Veränderungen im menschlichen Umgang in der Klasse oder in Schulgemeinschaften auftreten, ist es außerdem möglich, die Situation in Elternvertretungen anonym zur Sprache zu bringen.

ELTERNKASSE

Der Elternbeirat kann in den Schulen für seine Zwecke Sammlungen durchführen. Daneben können Einnahmen aus den Erlösen von Schulfesten aufgenommen werden. Die geordnete Kassenführung sollte aber per Geschäftsordnung abgesichert werden (siehe § 28 Nr. 9 Elternbeiratsverordnung).

KOSTEN

Die notwendigen Kosten des Elternbeirates (vor allem für Porto und Briefpapier) gehören zu den sächlichen Schulkosten, für die der Schulträger aufkommt.

POST

Die Schulleitung ist verpflichtet, Post an Elternvertreterinnen und -vertreter weiterzuleiten. Allerdings kann dies nicht für Drucksachen, Postwurfsendungen, Reklame und Ähnliches gelten. Zweifelsfälle sollten vor Ort besprochen werden. Die Post der Elternvertreterinnen und Elternvertreter an die Eltern wird entweder per E-Mail (soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist) versandt oder den Schülerinnen und Schülern mitgegeben.

RECHTLICHE FRAGEN

In rechtlichen Fragen können Sie die Juristinnen oder Juristen der Regierungspräsidien um Rat bitten.

SCHULAUF SICHT

Suchen Sie bei eventuellen Unstimmigkeiten das Gespräch mit den Fachlehrkräften, der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Schulleitung. Darüber hinaus sind für Grund-, Werkreal-, Haupt-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen die Staatlichen Schulämter, für Gymnasien und berufliche Schulen die Regierungspräsidien zuständig (siehe Seite 44 bis 45).

SCHULVERBUND

Der Verbund von Schularten (§ 16 SchG) ist rechtlich eine Schule mit nur einem Elternbeirat. Die Geschäftsordnung des Elternbeirates kann aber schulartbezogene Ausschüsse vorsehen oder die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl anwesender Mitglieder bei Tagesordnungspunkten (ausschließlich eine Schulart betreffend) herabsetzen.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Als Elternvertretung üben Sie ein öffentliches Ehrenamt aus. Hierbei sind Sie nach dem Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert, ebenso wie die Eltern, die von der Schule zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden. Dies betrifft Fälle, in denen Eltern bei der Aufsicht helfen, zum Beispiel beim Schwimmen oder im Schullandheim, oder in denen Eltern auf Bitten von Schulleitung und Schulträgern das Klassenzimmer ihrer Kinder selbst renovieren.

Klassenpflegschaft / Elternabend

TIPPS ZUR VORBEREITUNG

Die Klassenpflegschaftssitzung ist das Herzstück der Elternbeteiligung an der Schule. Auch alle Mitglieder der Elternbeiräte bis hinauf zum Landeselternbeirat haben irgendwann einmal ihre „zweite Schullaufbahn“ bei einer Klassenpflegschaftssitzung im Klassenzimmer ihres Kindes begonnen – auf einem oft viel zu kleinen Stühlchen sitzend. Im nachfolgenden Text sind die wichtigsten Regeln für die Elternmitwirkung auf Klassenebene und die Wahl der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter zusammengefasst:

Spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn trifft sich die Klassenpflegschaft zu einer ersten Sitzung. Der Termin sollte vorher mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer abgesprochen werden. Bei der Klassenpflegschaftssitzung werden Themen besprochen, die die ganze Klasse berühren, um nach § 56 SchG die engen Verbindungen zwischen Eltern und

Schule zu pflegen. Wichtigster Punkt ist dabei die Wahl des/der Klassenelternvertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in (§ 57 Abs. 3 SchG und Teil 3 der Elternbeiratsverordnung § 14). Beachten Sie, dass in der Regel nur die Eltern wahlberechtigt sind, die das Sorgerecht haben (siehe Seite 5 „Elternbegriff“).

BESTIMMUNGEN ZUR WAHL

Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Es genügt jedoch der Wunsch eines Elternteils, um die Wahl geheim erfolgen zu lassen (siehe Elternbeiratsverordnung § 18). Jede(r) der anwesenden Mütter und Väter hat je eine Stimme – gleichgültig, wie viele Kinder die Klasse besuchen. Nicht anwesende Eltern können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht – es genügt also die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Allerdings kann der Elternbeirat dies durch Wahlordnung anders regeln (siehe Elternbeiratsverordnung § 20).

AUFGABEN

Sie werden als Klassenelternvertretung mit Ihrer Stellvertreterin oder Ihrem Stellvertreter jeweils für ein Jahr gewählt, falls nicht durch Wahlordnung die Amtszeit um ein oder zwei Schuljahre verlängert wird, und können in nicht mehr als einer Klasse derselben Schule Elternvertretung sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen Sie die Klassenpflegschaft nach § 8 Absatz 2 Elternbeiratsverordnung ein, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Eine Sitzung der Klassenpflegschaft ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Eltern, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Elternbeiratsvorsitzenden darum nachsuchen. Stimmen Sie sich gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab, wenn Sie bei geeigneten Tagesordnungspunkten auch die Schülervertreterin oder den Schülervertreter teilnehmen lassen möchten. Bei Problemen einzelner Kinder ist ein persönliches Gespräch zwischen den betroffenen Eltern und der Lehrerin oder dem Lehrer die beste Beratung. Versuchen Sie bei der Klassenpflegschaftssitzung möglichst viele Eltern zu erreichen. Es soll keineswegs eine



Pflichtübung sein, deren Ende Eltern, Lehrerinnen und Lehrer herbeisehnen, um dann fluchtartig die Schule zu verlassen. Zur interessanten Gestaltung können Sie sich nach den in § 56 SchG aufgezählten Themen richten oder andere wählen:

- Entwicklungs- und Leistungsstandard der Klasse, Fragen der Disziplin, Verfahren und Maßstäbe der Leistungsbeurteilung (Notenbildung), Klassenarbeiten;
- Fördermaßnahmen im Klassenverband und in Förderkursen;
- Stundenplan, Nachmittagsunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Soziales Lernen;
- Hausaufgaben, Prüfungs- und Versetzungsregelungen, Lernmittel (zum Beispiel Schulbücher, Taschenrechner) und deren Kosten;
- Schülerbeförderung (Schulbusprobleme), Schullandheimaufenthalte, Ausflüge, Wanderungen, Betriebsbesichtigungen;
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse;
- Familien- und Geschlechterziehung in der Schule;
- Beschlüsse der Klassenkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.
- Welche Möglichkeiten bieten der Hauptschulabschluss, der mittlere Bildungsabschluss der Werkrealschule, der Realschulabschluss, das Abitur für den weiteren Bildungsweg meines Kindes?
- Was bedeuten der Wahlpflichtunterricht und die Arbeitsgemeinschaften für die Arbeit in der Realschule?
- Welche Kriterien sind bei der individuellen Gestaltung der Kursstufe in der gymnasialen Oberstufe zu beachten?
- Welche Möglichkeiten gibt es, wenn mein Kind besonders begabt ist?
- Wo bekomme ich Hilfe, wenn mein Kind das Klassenziel nicht erreicht hat?
- Welche Maßnahmen führt die Schule zur AIDS-Aufklärung durch?
- Wie werden in unseren Schulen die deutschen und ausländischen Schülerinnen oder Schüler gemeinsam betreut?
- Welche weiterführenden Bildungsabschlüsse können im beruflichen Schulwesen vermittelt werden?
- Sucht-/Gewaltprävention;
- Medienerziehung.





PRAKTISCHE RATSCHLÄGE ZUR KLASSENPFLEGSCHAFTS- SITZUNG (ELTERNABEND)

ERSTER SCHRITT: VORBEREITUNG

Eine rechtzeitige und gute Vorbereitung ist mindestens der halbe Erfolg für die Klassenpflegschaftssitzung. Eine Themenliste können Sie sich auch unter Mitwirkung anderer Eltern und der Lehrerin oder des Lehrers überlegen. Treffen Sie sich doch mit ihnen zu einer Vorbesprechung der Klassenpflegschaftssitzung. Thematisch vorbereitete Lehrkräfte können den Eltern sehr viel besser Rede und Antwort stehen. Mögliche Themen sind auf Seite 7 aufgeführt.

Legen Sie zusammen mit der Tagesordnung einen Sitzungstermin fest.

§ 8 der Elternbeiratsverordnung schreibt vor, dass alle Beteiligten rechtzeitig eingeladen werden müssen. Falls die Schulkonferenz nichts anderes bestimmt hat, soll die Einladung wenigstens eine Woche vor der Sitzung bei den Empfängern sein. Berücksichtigen Sie bei der Terminsuche beispielsweise auch das Fernsehprogramm und Abendveranstaltungen der örtlichen Vereine: Die Übertragung eines attraktiven Fußballspiels im Fernsehen oder eine wichtige Besprechung im Verein hält viele Eltern vom Besuch der Klassenpflegschaft ab.

Neben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, die immer bei der Klassenpflegschaftssitzung anwesend sind, müssen auch Fachlehrkräfte teilnehmen, sobald das nach der Tagesordnung erforderlich ist (§ 8 der Elternbeiratsverordnung). Die Schulleiterin oder der

Schulleiter sowie die oder der Elternbeiratsvorsitzende müssen eingeladen werden (§ 6 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung).

Natürlich ist eine Klassenpflegschaftssitzung zum Beispiel im Nebenzimmer eines Cafés oder einer Gaststätte angenehmer als in der Schule. Bedenken Sie aber, dass die Lehrerinnen und Lehrer nur verpflichtet sind, im Schulgebäude an Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen. Sprechen Sie dieses Thema ruhig einmal an: Wenn es sich einrichten lässt, werden die meisten Lehrerinnen und Lehrer sicher auch an Sitzungen außerhalb der Schule teilnehmen.

Wenn die Themen, der Termin und der Ort der Sitzung festliegen, muss eine Einladung mit folgenden Punkten an alle betreffenden Eltern, Lehrerinnen und Lehrer geschrieben werden:

1. Wann findet die Veranstaltung statt (Tag, Uhrzeit)?
2. Wo wird getagt?
3. Was soll besprochen werden?

Die Einladung können Sie der Schule geben, die sie vervielfältigt und an alle Empfängerinnen und Empfänger weiterleitet. So könnte Ihre Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung aussehen:

M. Muster
Musterstr. 136
[...]Musterhausen
Telefon: [...]
E-Mail: [...]

An alle Eltern, Lehrerinnen und Lehrer
der Klasse 6 a¹

Musterhausen, den 18. September 2014

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft lade ich Sie herzlich ein

auf Donnerstag, den 16. Oktober 2014, 19 Uhr
in das Klassenzimmer Raum [...]

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Wahl der Klassenelternvertreterin oder des Klassenelternvertreters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
2. Bericht des/der Klassenlehrers/in über den Entwicklungsstand der Klasse
3. Geplanter Schullandbeimauftakt der Klasse
4. Notendurchschnitt der ersten Klassenarbeit im Fach Englisch
5. Verschiedenes

Die Eltern freuen sich, wenn möglichst viele Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen.
Die Englischlehrerin, Frau Maier, berichtet zu Punkt 4 der Tagesordnung.

Unsere Sitzung dauert voraussichtlich bis 21 Uhr. Anschließend wollen wir uns noch im Café „Kanne“ zum ersten Elternstammtisch treffen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Muster

Name der Schülerin/des Schülers

An der nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft am 16. Oktober 2014

nehme ich teil. kann ich nicht teilnehmen.

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

¹ Mehrfertigung an Schulleiter/in, Vorsitzende/n des Elternbeirats, gegebenenfalls an Klassensprecher/in. An Berufsschulen, Berufskollegs in Teilzeitunterricht und in entsprechenden Sonderschulen § 59 Schulgesetz berücksichtigen.

Es ist gar nicht so einfach, in einem Klassenzimmer günstige Voraussetzungen für die Klassenpflegschaftssitzung herzustellen: Die Tische und Stühle sind in den meisten Klassenzimmern mit Blick auf die Tafel angeordnet. Leider können sich dadurch die Eltern nicht gegenseitig anschauen. Besser ist es, die Sitzordnung so zu verändern, dass alle miteinander reden können, ohne dass sich jemand umdrehen muss.

Sie finden hier noch einmal alle Punkte, die für die Vorbereitung einer Klassenpflegschaft wichtig sein können:

KONTROLLLISTE

1. TAGESORDNUNG FESTLEGEN

- Sind Wahlen erforderlich?
- Gibt es ein Schwerpunktthema?
- Welche Themen haben Eltern und Lehrerinnen oder Lehrer vorgeschlagen?
- Was hat sich seit der letzten Sitzung an der Schule und in der Klasse ereignet?

2. TERMIN FESTLEGEN

- Erreicht die Einladung die Empfänger wenigstens eine Woche vor dem Termin? Nach § 9 der Elternbeiratsverordnung kann die Schulkonferenz eine Geschäftsordnung für die Klassenpflegschaften erlassen und dort auch Bestimmungen zur Form und Frist der Einladung vorsehen.
- Können alle Beteiligten kommen (Stellvertreter/innen, Lehrer/in fragen)?
- Ist ein Raum frei (Klassenlehrer/in, Hausmeister/in fragen; eventuell Nebenraum eines Cafés oder einer Gaststätte belegen)?
- Ist der Termin günstig (Anreisezeit für auswärtige Eltern, Fahrzeiten öffentlicher Verkehrsmittel, Fernsehprogramme berücksichtigen)?

3. EINLADUNGSSCHREIBEN HERAUSGEBEN

- Alle Beteiligten und Berechtigte einladen (Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung, Elternbeiratsvorsitzende/n und eventuell Klassensprecher/in [Schulgesetz § 56 Abs. 3]). An Berufsschulen, Berufskollegs in Teilzeitunterricht und entsprechenden Sonderschulen SchG § 59 berücksichtigen.
- Allen Betroffenen Bescheid geben (Hausmeister/in mitteilen, von wann bis wann das Zimmer gebraucht wird).

4. WEITERE VORBEREITUNGEN

- Muss ich mich zu einem Thema noch genauer informieren (Betroffene befragen, Vorschriften einsehen)?
- Sind Unterlagen notwendig (Liste zum Eintragen von Elternadressen vorbereiten)?
- Werden technische Geräte, wie z.B. Notebook oder Beamer benötigt?
- Mit wem kann ich zusammenarbeiten?
- Wer hilft bei der Vorbereitung des Raumes, beim Aufräumen am Ende der Veranstaltung?
- Was muss ich zur Sitzung mitnehmen (Papier für Wahlen sowie Namensschilder, Informationsmaterial, Kreide)?

ZWEITER SCHRITT: VERLAUF DER KLASSENPFLEGSCHAFTSSITZUNG

Sie als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter sind gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender und leiten die Sitzung.

Das ist gar nicht so schwierig, wenn Sie ein paar Regeln beachten:

1. AN DER DISKUSSION SOLLTEN SICH MÖGLICHST VIELE BETEILIGEN

Es empfiehlt sich in der Regel, dass Sie in das jeweilige Thema kurz einführen. Dann kann darüber eine freie und offene Diskussion stattfinden, an der sich möglichst viele Eltern beteiligen sollten. Wenn einige wenige sich sehr stark beteiligen, so sollten Sie auch die übrigen Eltern bitten, ihre Meinung zu sagen.

2. DIE DISKUSSION MUSS SACHLICH BLEIBEN

Ihre Aufgabe ist es, neutral zu sein. Verzichten Sie deshalb darauf, Diskussionsbeiträge zu loben oder zu tadeln. Achten Sie darauf, dass niemand einen anderen persönlich angreift oder beleidigt. In diesem Fall müssten Sie sofort eingreifen.

3. BEI DER DISKUSSION MUSS EIN „ROTER FADEN“ ERKENNBAR SEIN

Fassen Sie ab und zu den Stand der Diskussion zusammen. Scheuen Sie sich auch nicht, bei kompliziertem Sachverhalt einzelne Punkte an die Tafel zu schreiben.

Versuchen Sie ein Thema stets durch eine Zusammenfassung abzuschließen. Sollte ein Diskussionsbeitrag nicht zum Thema passen, bitten Sie darum, den Beitrag an geeigneter Stelle, zum Beispiel beim Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorzutragen. Ergibt sich nach einer Diskussion in einer wichtigen Frage kein einheitliches Meinungsbild, so empfiehlt es sich, eine Abstimmung herbeizuführen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn unter den Eltern strittig ist, ob eine Studienfahrt nach Prag oder München führen soll.

Vor einer Abstimmung müssen die einzelnen Standpunkte noch einmal deutlich herausgestellt werden. Das Abstimmungsverfahren wurde bereits auf Seite 6 bei der Wahl der Klassenelternvertreterin oder des Klassenelternvertreters beschrieben (siehe §§ 7 und 9 Elternbeiratsverordnung).

4. KEINE DISKUSSION ÜBER EINZELFÄLLE

Die Klassenpflegschaft dient der Aussprache über die klasseninterne Lernsituation. Aufgabe der Klassenpflegschaft ist es grundsätzlich nicht, problematische Einzelfälle zu behandeln. Hierzu sind vielmehr Elternsprechstunden und Elternsprechtage da. Allerdings kann sich das Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler derart auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, dass solche Einzelfälle auch in der Klassenpflegschaft zumindest mittelbar ohne Namensnennung angesprochen werden können.

DRITTER SCHRITT: NACHBEREITUNG

Notieren Sie sich unmittelbar nach der Klassenpflegschaft, was Ihnen bei der Veranstaltung aufgefallen ist und was Sie das nächste Mal eventuell anders machen wollen. Das hilft bei der Vorbereitung der nächsten Sitzung. Welche Themen sind vorgeschlagen worden? Müssen Beschlüsse umgesetzt werden? Falls das der Fall ist, sollten Sie möglichst früh die ersten Schritte dazu in die Wege leiten.



Es ist nicht vorgeschrieben und nur an wenigen Schulen üblich, dass ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung angefertigt wird. Das Protokoll kann knapp abgefasst sein, es sollte aber wenigstens folgende Punkte enthalten: Datum und Uhrzeit der Sitzung, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse.

An manchen Schulen finden Nachbesprechungen in einer Sitzung des Elternbeirates statt, bei denen die Schulleiterin oder der Schulleiter anwesend ist. Aus diesen Besprechungen können sich Anregungen für die Schulleitung und für die Arbeit aller Klassenpflegschaftsvorsitzenden ergeben.



WIE KÖNNEN KONFLIKTE VERHINDERT WERDEN?

TIPPS FÜR KONFLIKTGESPRÄCHE

1. Sprechen Sie das Problem möglichst früh an.
Je mehr Zeit Sie verstreichen lassen, desto mehr Ärger staut sich auf und desto schwieriger wird die Konfliktlösung.
2. Fragen Sie Ihren Gesprächspartner, ob er für Sie Zeit hat, oder äußern Sie ganz einfach Ihren Wunsch, mit ihm sprechen zu wollen.
3. Führen Sie das Gespräch an einem separaten Ort und in ungestörter Atmosphäre.
4. Bringen Sie das Konfliktthema in der Ich-Form vor. Sagen Sie, was Sie stört, worüber Sie sich ärgern, womit Sie unzufrieden sind.
5. Tragen Sie Ihre Streitpunkte so vor, dass klar ist, was Tatsachen und Vermutungen sind.
6. Lassen Sie Ihrem Gesprächspartner angemessen Zeit, seine Sichtweise darzulegen.
7. Hören Sie ihm aufmerksam zu und versuchen Sie, sich in ihn hineinzuversetzen.
8. Verhalten Sie sich höflich und fair.
9. Trennen Sie zwischen sachlichen und emotionalen Konfliktanteilen.
10. Wiederholen Sie das, was Ihr Gegenüber gesagt hat, in eigenen Worten.
11. Stellen Sie konstruktive W-Fragen (Was? Wie? Woran? Wer? Wo?).
12. Vermeiden Sie vorschnelle Wertungen und Schlussfolgerungen. Bleiben Sie offen für neue Erkenntnisse und Gesichtspunkte.
13. Äußern Sie Kritik möglichst in Form von Erwartungen und Wünschen.
14. Entspannen Sie kritische Gesprächsphasen durch Humor und positives Umdeuten.
15. Heben Sie Punkte hervor, in welchen Sie mit Ihrem Gegenüber übereinstimmen.
16. Finden Sie ein gemeinsames Ziel und lenken Sie Ihre Energien darauf.
17. Sammeln Sie mit Ihrem Gesprächspartner Lösungsideen und suchen Sie die beste aus.
18. Fassen Sie die Gesprächsergebnisse zusammen und sagen Sie klar, was wer künftig anders macht.
19. Vereinbaren Sie ein Folgegespräch, das der Erfolgskontrolle oder eventuell auch der Behandlung weiterer Konfliktpunkte dienen soll.
20. Formulieren Sie einen motivierenden Schlusskommentar und verabschieden Sie Ihren Gesprächspartner freundlich.

Quelle: Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.): Konfliktmoderation in der Schule. Tübingen 2001.

Der Landeselternbeirat hat mit der Schulverwaltung einen „Leitfaden zur Hilfe beim Umgang mit Konflikten“ erarbeitet. Diesen können Sie auf www.leb-bw.de unter > Schule im Blickpunkt > Artikel Download > Schule im Blickpunkt – 2010/2011, Heft Nr. 2 herunterladen.

IN DIESEN GREMIEN KÖNNEN ELTERN VERTRETEN SEIN:

ELTERNBEIRAT (§ 57 SCHULGESETZ)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schülerschaft einer Schule. Spätestens neun Wochen nach Beginn des Schuljahres muss sich der Elternbeirat, das sind die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter der einzelnen Klassen und ihre Stellvertreter/innen, konstituiert und aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n gewählt haben.

GESAMTELTERNBEIRAT (§ 58 ABS. 1 SCHULGESETZ)

Gibt es im Verantwortungsbereich eines Schulträgers – Gemeinde oder Kreis – mehr als eine Schule, bilden die Vorsitzenden und je ein Stellvertreter der Elternbeiräte aller Schulen des Schulträgers den Gesamtelternbeirat. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden. Auch Elternvertreterinnen und Elternvertreter von Privatschulen können diesem Gremium als vollberechtigte Mitglieder beitreten.

LANDESELTERNBEIRAT (§ 60 SCHULGESETZ)

Der Landeselternbeirat ist die gewählte Vertretung der Eltern auf Landesebene. Die Mitgliederübersicht des Landeselternbeirates finden Sie auf Seite 46.

ÜBERÖRTLICHE ARBEITSKREISE

(§ 58 ABS. 2 SCHULGESETZ)

Das Kultusministerium, die Regierungspräsidien und die Staatlichen Schulämter beraten und unterstützen diese Arbeitskreise. Finanzielle Mittel stehen dafür allerdings nicht zur Verfügung. Die Anschriften der bestehenden überörtlichen Arbeitskreise können beim Landeselternbeirat erfragt werden.



LANDESSCHULBEIRAT (§ 71 SCHULGESETZ)

Der Landesschulbeirat ist im Gegensatz zum Landeselternbeirat ein Forum aller am Schulleben beteiligten Gruppen: Das Kultusministerium beruft in den Landesschulbeirat neben Eltern, Lehrerinnen und Lehrern auch Schülerinnen und Schüler, Vertreter/innen der kommunalen Schulträger, der Kirchen, der Hochschulen, Berufsausbilder, Erzieher/innen sowie Vertreter der Arbeitgeber und Gewerkschaften.

BUNDESELTERNRAT

Der Bundeselternrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen (Anschrift: Geschäftsstelle des Bundeselternrats, Bernauer Str. 100, 16515 Oranienburg). Der Bundeselternrat pflegt durch seine Delegierten auch Beziehungen zu Elternorganisationen in anderen Staaten.

DAS SCHULLEBEN MITGESTALTEN

Mit den bisher beschriebenen rechtlich geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten sind freilich die Chancen für partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule noch keineswegs erschöpft.

Eine lebendige Schule entsteht nur dann, wenn Eltern, Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam den Freiraum nutzen, der für die Verwirklichung von Interessen und Neigungen in der Schule vorhanden ist. Die Eltern haben dabei vielfältige Möglichkeiten, am Schulleben mitzuwirken.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Herausgabe gemeinsamer Informationsbriefe des Elternbeirates und der Schulleitung an die Eltern;
- Elternmitwirkung an Schulorchestern, Theatern,



- Schulfesten sowie sportlichen Veranstaltungen;
- „Arbeitskaffee“ – zwanglose Besprechung über wichtige, die Schule betreffende Fragen zwischen Schulleitung, Elternvertretung und eventuell Lehrerinnen und Lehrern (zwei- bis dreimal pro Jahr);
- Herausgabe einer „Schulzeitung“;
- Mitarbeit bei Projekttagen oder Veranstaltungen mit Eltern im Rahmen von Projekttagen;
- Eltern als Experten im Unterricht (zum Beispiel Berufsvorstellung, Präsentation von Heimatländern der ausländischen Schülerinnen und Schüler);
- Informationsveranstaltungen von Eltern für Eltern (zum Beispiel über die Gefahren von Internetangeboten und jugendgefährdenden Computerspielen);
- Diskussionskreise über Fragen der Erziehung;
- gemeinsame Wanderungen, Organisation von Spiel- und Grillnachmittagen;
- Förderung von Schulpartnerschaften;
- Zusammenarbeit von Schule und Verein;
- Zusammenarbeit von Elternbeiräten von Grundschule und Kindergarten sowie von Grundschule und weiterführenden Schulen.

FÖRDERVEREIN DER SCHULE

An vielen Schulen gibt es einen Förderverein, in dem Eltern von Schülerinnen und Schülern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und andere „Förderer“, die an der Schule interessiert sind, zusammenarbeiten.

Die engagierte Mitarbeit von Eltern macht die Exis-

tenz solcher Vereine, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Schule auf vielfältigste Weise zu fördern, oft erst möglich.

So können Fördervereine die Schulen beispielsweise mit Geräten für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder mit teuren Musikinstrumenten ausstatten und sie stellen Geschirr und Besteck für Feierlichkeiten zur Verfügung.

Sie geben finanziell schlechter gestellten Schülerinnen und Schülern Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten und setzen Preise für besondere Leistungen aus, zum Beispiel im Bereich des Sports oder der künstlerischen Gestaltung.

Auch kulturelle Angebote wie Dichterlesungen, Kindertheater oder Marionettenspiel organisieren die Vereine und wirken bei der Gestaltung von Schulfesten mit.

Sie unterstützen aber nicht nur mit materieller Hilfe. Im Landkreis Biberach arbeitet zum Beispiel ein „Förderverein für lernbehinderte Kinder“, der folgende Ziele hat:

- Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung;
- Organisation von Begegnungen mit anderen Behinderten und Nichtbehinderten;
- nachschulische, berufsbegleitende Betreuung ehemaliger Schülerinnen und Schüler;
- Beratung und Unterstützung von Eltern behinderter Kinder;
- Organisation von Vorträgen und Ausstellungen.

Vor allem in Sonderschulen gibt es diese Art von Fördervereinen nahezu überall.

Der Förderverein ist in der Regel ein eingetragener Verein. Falls Sie auch an Ihrer Schule einen Förderverein gründen wollen, können Sie sich von den Regierungspräsidien beraten lassen.

Das Justizministerium gibt eine Broschüre mit Hinweisen zur Vereinsgründung heraus (Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, www.jum.baden-wuerttemberg.de, Tel.: 0711 279-0). Die Satzung eines der Schule zugeordneten Elternvereins sollte mit dem örtlichen Finanzamt abgestimmt werden, um die Gemeinnützigkeit juristisch abzusichern. Nur wenn er gemeinnützig ist, darf der Elternverein Spendenbescheinigungen ausstellen und steuerfreie Einnahmen haben. Weitere Informationen sind über den Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. erhältlich (Adresse siehe Seite 46).

VERTEILUNG DER KOSTEN

Das öffentliche Schulwesen wird gemeinsam vom Land Baden-Württemberg und von den kommunalen Schulträgern – das sind die Gemeinden, Städte und Landkreise – getragen.

Für den pädagogischen Bereich ist im Wesentlichen das Land zuständig; neben der Einstellung und Bezahlung von Lehrerinnen und Lehrern werden aber auch Zuschüsse für den Bau von Schulen und Sportstätten vergeben. Für den eigentlichen Schulbau, die Einrichtung mit Tischen und Ähnlichem sowie für Lernmittel sind die kommunalen Schulträger verantwortlich. Ferner kommen diese für die laufenden sächlichen Schulkosten auf, wie zum Beispiel die Unterhaltung der Schulgebäude, die Heizung, die Reinigung und die Bezahlung der Gehälter für das Sekretariat und den Hausmeisterdienst.

Der Schulträger stellt die notwendigen Lernmittel zur Verfügung und trägt die Fahrkosten zur Schule oder beteiligt sich daran.

Für die Schulkosten und in der Regel die Lernmittel kommen Land und Schule auf – Lernmittel, die einen geringen Wert haben, wie zum Beispiel Schulhefte und Schreibgeräte, zahlen die Eltern.

Erziehungsauftrag

Aus Verfassung und Schulgesetz

unterlegte
Passagen in den
Texten enthalten
Neuerungen

Auszug aus dem Grundgesetz

ARTIKEL 6

EHE, FAMILIE, NICTHELICHE KINDER

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

ARTIKEL 7

SCHULWESEN

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche

Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

(Anmerkung: Die Überschriften sind nicht Teil des offiziellen Textes.)

Auszug aus der Verfassung des Landes

ARTIKEL 11

RECHT AUF ERZIEHUNG UND AUSBILDUNG

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

ARTIKEL 12

ERZIEHUNGSZIEL, TRÄGER DER ERZIEHUNG

- (1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

ARTIKEL 13

JUGENDSCHUTZ

Die Jugend ist gegen Ausbeutung und gegen sittliche, geistige und körperliche Gefährdung zu schützen. Staat und Gemeinden schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

ARTIKEL 14

SCHULPFLICHT, UNTERRICHTS- UND LERNMITTELFREIHEIT

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht ...
- (3) ...

ARTIKEL 15

VOLKSSCHULFORMEN; ELTERNRECHT

- (1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.
- (2) ...
- (3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

ARTIKEL 16

CHARAKTER DER CHRISTLICHEN GEMEINSCHAFTSSCHULE

- (1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.
- (2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.
- (3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

ARTIKEL 17

TOLERANZ, SCHULAUF SICHT, BERECHTIGUNGEN, ELTERNMITWIRKUNG

- (1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.
- (2) Die Schulaufsicht wird durch fachlich vorgebil-

te, hauptamtlich tätige Beamte ausgeübt.

- (3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen abgelegt werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.

ARTIKEL 18

RELIGIONSUNTERRICHT

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfesten bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

ARTIKEL 21

STAATSBÜRGERLICHE ERZIEHUNG

- (1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.
- (2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

(Anmerkung: Die Überschriften sind nicht Teil des offiziellen Textes.)



Auszug aus dem Schulgesetz

In der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K. u. U. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365)

§ 1 ERZIEHUNGS- UND BILDUNGS-AUFTRAG DER SCHULE

- (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat

und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

- in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
- zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
- auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln, auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

§ 4 SCHULARTEN, SCHULSTUFEN

(1) Die Schularten haben als gleichzuachtende Glieder des Schulwesens im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre eigenständige Aufgabe. Sie können in Schultypen gegliedert sein. Das Kultusministerium kann neue Schultypen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, einrichten. Schularten sind die Grundschule, die Hauptschule und

die Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, die Gemeinschaftsschule, das Kolleg, die Berufsschule, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsober- schule, die Fachschule, die Sonderschule.

(2) Die Schulstufen entsprechen der Gliederung der Bildungswege in aufeinander bezogene Abschnitte, die sich aus dem organisatorischen Aufbau des Schulwesens und ihrer Anpassung an die altersgemäße Entwicklung der Schüler ergeben; an ihrem Ende ist in der Regel nachzuweisen, dass bestimmte Bildungsziele erreicht worden sind.

Schulstufen sind

die Primarstufe,

die Sekundarstufe I mit Orientierungsstufe,

die Sekundarstufe II.

(3) Soweit dies der eigenständige Bildungsauftrag der einzelnen Schularten zulässt, sollen, besonders innerhalb der Schulstufen, die differenzierten Bildungsgänge sowie ihre Abschlüsse aufeinander abgestimmt und sachgerechte Übergänge unter den Schularten ermöglicht werden.

§ 4 a GANZTAGSSCHULEN AN GRUNDSCHULEN SOWIE DEN GRUNDSTUFEN DER FÖRDERSCHULEN

(1) Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(2) Ganztagschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Ganztagschule erstmals in der verbindlichen Form nach Satz 1 eingerichtet, kann dies aufwachsend beginnend mit der Klasse 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss

des Ausbaus die Ganztagschule in der Wahlform auslaufend eingerichtet werden.

(3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbeitrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.

(5) Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.*

§ 5 GRUNDSCHULE

Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Schulwesens. Sie vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ihr besonderer Auftrag ist gekennzeichnet durch die allmähliche Hinführung der Schüler von den spielerischen Formen zu den schulischen Formen des Lernens und Arbeitens. Dazu gehören die Entfaltung der verschiedenen Begabungen der Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang, die Einübung

von Verhaltensweisen für das Zusammenleben sowie die Förderung der Kräfte des eigenen Gestaltens und des schöpferischen Ausdrucks. Die Grundschule umfasst vier Schuljahre.

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial der Kinder betrachtet. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Eltern werden dargelegt. Die Einschätzung, welche Schulart dem Lernstand und Entwicklungspotenzial des Kindes am meisten entspricht, obliegt danach den Erziehungsberechtigten. Sie treffen für ihr Kind die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schulart.

§ 5 a GRUNDSCHULFÖRDERKLASSEN

(1) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen Förderklassen eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, die zurückgestellten Kinder auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.

(2) Die Förderklassen werden an Grundschulen geführt. Der Schulleiter der Grundschule ist zugleich Leiter der Förderklasse. Für die Einrichtung gilt § 30 entsprechend.

(3) Für den Besuch der Grundschulförderklasse kann eine Gebühr erhoben werden. Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Gebühr einschließlich Gebührenermäßigungen und das Verfahren des Einzugs. § 24 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.

§ 6 WERKREALSCHULE, HAUPT-SCHULE

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf

und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder nach sechs Schuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung „Hauptschule“.

(3) Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, kann im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt werden, in dem Klasse 9 der Werkrealschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Absatz 5) verbunden sind.

§ 7 REALSCHULE

(1) Die Realschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten orientiert und zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau führt. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule, in der Aufbauform auf der siebten Klasse der Hauptschule und der Werkrealschule auf, umfasst in der Normalform sechs und in der Aufbauform drei Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren (Realschulabschluss) ab.

§ 8 GYMNASIUM

(1) Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich vortragen und darstellen zu können.

(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre;
2. in der Aufbauform
 - a) auf der 7. Klasse der Hauptschule und der Werk-

realschule auf und umfasst sechs Schuljahre,¹

- b) auf der 10. Klasse der Realschule auf und umfasst drei Schuljahre.

In die Aufbauform nach Buchstabe a) können auch Schüler einer entsprechenden Klasse das Gymnasium oder der Realschule, in die Aufbauform nach Buchstabe b) auch Schüler nach Versetzung in die Klasse 10 des Gymnasiums oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.

(3) Das Gymnasium kann auch berufsorientierte Bildungsinhalte vermitteln und zu berufsbezogenen Bildungsgängen führen; die Typen der beruflichen Gymnasien können zusätzlich zu berufsqualifizierenden Abschlüssen hinführen.

(4) Ein nicht ausgebautes Gymnasium führt die Bezeichnung Progymnasium.

(5) Für die Oberstufe des Gymnasiums aller Typen gelten folgende Regelungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre.
2. In den Jahrgangsstufen wird in halbjährigen Kursen unterrichtet. Diese wählt der Schüler aus dem Pflicht- und Wahlbereich aus. Dabei sind bestimmte Kurse verbindlich festgelegt: Die Wahlmöglichkeit kann eingeschränkt werden.
3. Der Pflichtbereich umfasst das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld. Hinzu kommen Religionslehre, Ethik und Sport. Religionslehre und Ethik können einem Aufgabenfeld zugeordnet werden.
4. Die Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab.
5. Die Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben. Sie berechtigt zum Studium an einer Hochschule.
6. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausführung der Nummern 1 bis 5 zu regeln. Dabei kann die Leistungsbewertung durch ein Punktesystem umgesetzt werden, das den herkömmlichen Noten zugeordnet ist. Die Gesamtqualifikation kann neben den Leistungen in bestimmten anrechenbaren Kursen und in der Abiturprüfung auch eine

¹ Anmerkung der Redaktion: Es gibt auch einen auf der Klasse 6 aufbauenden siebenjährigen Zug des Aufbau-gymnasiums.

besondere Lernleistung enthalten, die in die Leistungsbewertung der Abiturprüfung einbezogen werden kann: Die Kurse können unterschiedlich gewichtet werden. Die Zulassung zur Abiturprüfung kann vom Besuch bestimmter Kurse und von einem bestimmten Leistungsnachweis abhängig gemacht werden.

§ 8 a GEMEINSCHAFTSSCHULE

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte. Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig, kann im besonderen Ausnahmefall auch einzügig sein. Sie wird grundsätzlich an einem Standort eingerichtet. Wird sie im Ausnahmefall auf mehrere Standorte verteilt, werden keine parallelen, auf die unterschiedlichen Standorte verteilten Lerngruppen gebildet; dies gilt nicht für ihre Primarstufe. Die Gemeinschaftsschule kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs. 5 führen; sie führt auch in diesen Fällen die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule.

(3) Die Gemeinschaftsschule wird in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3) Ganztagschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt.

(4) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss oder im sechsten Schuljahr den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch die Versetzung in die

Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe; dabei müssen dem Unterricht in dem jeweiligen Abschlussjahr für die betroffenen Schüler in allen Fächern und Fächerverbänden die jeweiligen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Schularten zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums

1. durch die Einrichtung einer neuen Schule oder
2. mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender weiterführender allgemein bildender Schulen.

§ 30 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zur Organisation, zur Binnendifferenzierung im Unterricht und zur Leistungsmessung.

§ 9 KOLLEG

Das Kolleg hat als Institut zur Erlangung der Hochschulreife die Aufgabe, nach der Fachschulreife, dem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem gleichwertigen beruflichen Werdegang eine auf der Berufserfahrung aufbauende allgemeine Bildung zu vermitteln. Es umfasst mindestens zweieinhalb Schuljahre und führt zur Hochschulreife. Für das Kurssystem, den Pflicht- und Wahlbereich und für die Abiturprüfung gilt § 8 Abs. 5, ausgenommen Nummer 3 Sätze 2 und 3, entsprechend.

§ 10 BERUFSSCHULE

(1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufsausübung vor allem fachtheoretische Kenntnisse zu vermitteln und die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie ist hierbei gleichberechtigter Partner und führt über eine Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gemeinsam mit Berufsausbildung oder Berufsausübung zu berufsqualifizierenden oder berufsbefähigenden Abschlüssen. Bei Schülern mit Hochschulreife kann anstelle der Vermittlung allgemeiner Bildungsinhalte zusätzliche Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse treten. Die Berufsschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen.

(2) Die Grundbildung wird in der Grundstufe, die Fachbildung in den Fachstufen vermittelt. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht, auch als Blockunterricht, erteilt. Die Grundstufe kann als Berufsgrundbil-

dungsjahr, und zwar in der Form des Vollzeitunterrichts oder in Kooperation mit betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, durchgeführt werden.

(3) Die Berufsschule wird in den Typen der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Berufsschule geführt. In einheitlich geführten Berufsschulen sind für die einzelnen Typen Abteilungen einzurichten.

(4) Fachklassen werden in der Regel in der Grundstufe für Berufsfelder und in den Fachstufen für Berufsgruppen oder für einzelne oder eng verwandte Berufe gebildet.

(5) Die Berufsschule soll für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden.

§ 11 BERUFSFACHSCHULE

Die Berufsfachschule vermittelt je nach Dauer eine berufliche Grundbildung, eine berufliche Vorbereitung oder einen Berufsabschluss und fördert die allgemeine Bildung; in Verbindung mit einer erweiterten allgemeinen Bildung kann sie zur Prüfung der Fachschulreife führen. Die Berufsfachschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen. Sie wird in der Regel als Vollzeitschule geführt und umfasst mindestens ein Schuljahr; sie kann im pflegerischen Bereich in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht geführt werden. Ihr Besuch setzt eine berufliche Vorbildung nicht voraus; im Übrigen richten sich die Voraussetzungen für den Besuch nach Dauer oder Bildungsziel der Berufsfachschule.

§ 12 BERUFSSKOLLEG

Das Berufskolleg baut auf der Fachschulreife, dem Realschulabschluss, einem gleichwertigen Bildungsstand oder auf der Klasse 9 des Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang auf, einzelne Bildungsgänge können auf der Hochschulreife aufbauen. Es vermittelt in ein bis drei Jahren eine berufliche Qualifikation. Nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einer entsprechenden beruflichen Qualifikation kann die Fachhochschulreife auch in einem einjährigen Bildungsgang erworben werden. Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule geführt; es kann in einzelnen Typen in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht durchgeführt werden. »Bei mindestens zweijähriger Dauer kann es integrativ oder durch zusätzlichen Unterricht und eine Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife führen.«

§ 13 BERUFSSOBERSCHULE

Die Berufsoberschule baut auf der Berufsschule und auf einer praktischen Berufsausbildung oder Berufsausübung auf und vermittelt auf der Grundlage des erworbenen Fachwissens vor allem eine weitergehende allgemeine Bildung. Sie gliedert sich in Mittelstufe (Berufsaufbauschule) und Oberstufe. Die Berufsaufbauschule umfasst mindestens ein Schuljahr und führt zur Fachschulreife. Die Oberstufe umfasst mindestens zwei Schuljahre und führt zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife.

§ 14 FACHSCHULE

Die Fachschule hat die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Bewährung oder nach einer geeigneten beruflichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf zu vermitteln. Die Ausbildung kann in aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden. Der Besuch der Fachschule dauert, wenn sie als Vollzeitschule geführt wird, in der Regel ein Jahr, bei Abend- oder Wochenendunterricht entsprechend länger. Die Fachschule kann auch den Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen ermöglichen.

§ 15 SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG IN SONDERSCHULEN UND ALLGEMEINEN SCHULEN

(1) Die Sonderschule dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können. Sie gliedert sich in Schulen oder Klassen, die dem besonderen Förderbedarf der Schüler entsprechen und nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten; sie führt je nach Förderungsfähigkeit der Schüler zu den Bildungszielen der übrigen Schularten, soweit der besondere Förderbedarf der Schüler nicht eigene Bildungsgänge erfordert. Sonderschulen werden insbesondere in den Typen

1. Schulen für Blinde,
2. Schulen für Hörgeschädigte,
3. Schulen für Geistigbehinderte,
4. Schulen für Körperbehinderte,
5. Förderschulen,
6. Schulen für Sehbehinderte,
7. Schulen für Sprachbehinderte,
8. Schulen für Erziehungshilfe,

9. Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung geführt.

(2) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule die Heimunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, ist der Schule ein Heim anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Heimsonderschule).

(3) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule erfüllt ist, sind die Schüler in die allgemeinen Schulen einzugliedern.

(4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt.

(5) Die allgemeinen Schulen sollen mit den Sonderschulen im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach den Bildungs- und Erziehungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.

(6) Im Rahmen der gegebenen Verhältnisse können an den Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen sowie an den Gymnasien Außenklassen von Sonderschulen gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern.

§ 16 VERBUND VON SCHULARTEN

Mehrere Schularten können organisatorisch in einer Schule verbunden sein. Dies gilt auch für Fälle des § 8a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative; im Übrigen ist die Gemeinschaftsschule grundsätzlich nicht mit einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule verbunden. Schularten nach den §§ 10 bis 14 und Typen der beruflichen Gymnasien sowie die entsprechenden Sonderschulen sollen organisatorisch in einer Schule verbunden sein, soweit dies von der Aufgabenstellung ihrer Typen und ihrem räumlichen Zusammenhang her möglich ist.

§ 17 BILDUNGSZENTREN

(1) In Bildungszentren arbeiten räumlich zusammengefasste selbstständige Schulen pädagogisch und organisatorisch zusammen.

(2) ...

§ 18 REGIONALER VERBUND

(1) Benachbarte Schulen, die nicht in einem Bildungszentrum zusammengefasst sind, sollen pädagogisch zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit dient vor allem der Koordinierung pädagogischer Maßnahmen, insbesondere des Unterrichtsangebots, der Lehr- und Lernmittel sowie der Verteilung der Schüler bei der Aufnahme in Schulen desselben Schultyps im Rahmen des § 88 Abs. 4.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schüler mehrerer Schulen in einzelnen gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen einer dieser Schulen zusammengeführt werden.

§ 19 BILDUNGSBERATUNG

(1) Die Bildungsberatung soll in allen Schularten gewährleistet und stufenweise ausgebaut werden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Information und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten über die für die Schüler geeigneten Bildungsgänge (Schullaufbahnberatung) sowie die Beratung bei Schulschwierigkeiten in Einzelfällen. Die Einrichtungen der Bildungsberatung unterstützen die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologisch-pädagogischen Fragen und tragen dadurch zur Weiterentwicklung des Schulwesens bei.

(2) Die Aufgaben der Bildungsberatung werden unbeschadet des Erziehungs- und Bildungsauftrags der einzelnen Lehrer durch die überörtlich einzurichtenden schulpsychologischen Beratungsstellen und an den Schulen vornehmlich durch Beratungslehrer erfüllt.

(3) Soweit die Bildungsberatung auf Ersuchen von Schülern oder Erziehungsberechtigten tätig wird, bedarf es für die Untersuchung der Einwilligung der Berechtigten.

(4) Beratungslehrer und schulpsychologische Beratungsstellen arbeiten untereinander und mit anderen Beratungsdiensten, insbesondere mit den für die Berufs- und Studienberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 20 SCHULKINDERGARTEN

Für Kinder, die unter § 15 Abs. 1 fallen und vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sollen Schulkindergärten eingerichtet werden.

§ 21 HAUSUNTERRICHT

Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,

1. deren Pflicht zum Besuch einer Sonderschule gemäß § 82 Abs. 3 ruht oder
 2. die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können,
- soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen.

§ 23 RECHTSSTELLUNG DER SCHULE

- (1) Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).
- (2) Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.
- (3) Soweit die Schule auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlässt, gilt sie als untere Sonderbehörde im Sinne des § 17 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 33 UNTERE SCHULAUF SICHTS-BEHÖRDE

- (1) Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie die entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen ist das Staatliche Schulamt.
- (2) Die untere Schulaufsichtsbehörde führt
 1. die Fachaufsicht,
 2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
 3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten,
 soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach § 35 Abs. 3 zugewiesen sind.

§ 34 OBERE SCHULAUF SICHTS-BEHÖRDE

- (1) Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.

- (2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt
 1. die Fachaufsicht über die Schulen,
 2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
 3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist,
 4. die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden.
 soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

§ 35 OBERSTE SCHULAUF SICHTS-BEHÖRDE

- (1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.
- (2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht zuständig, die nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Sie führt im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpсихologischen und schulpädagogischen Dienstes.
- (3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere
 - die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart,
 - die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln,
 - das Aufnahmeverfahren für die Schulen,
 - die Versetzungs- und Prüfungsordnungen,
 - die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen,
 - die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften einen Beauftragten als einen der Prüfer benennen,
 - die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden,
 - die Ferienverordnung
 und erlässt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebotes einer Schulart festgelegt sind. Bildungs- und Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch Verfassung § 1 und die jeweilige Schulart vorgegebenen Erziehungs- und Bildungsauftrag; sie haben die erzieherische

Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schullart angestrebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Bildungs- und Lehrpläne werden im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben. Bei Bildungs- und Lehrplänen, die nur für wenige Schulen gelten, kann ausnahmsweise hiervon abgesehen werden; in diesem Fall sind die Bildungs- und Lehrpläne den Schulen zu übersenden.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die durch dieses Gesetz begründet sind, auf nachgeordnete Schulaufsichtsbehörden zu übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung geboten erscheint. Soweit die obere Schulaufsichtsbehörde betroffen ist, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des Innenministeriums.

§ 40 MITWIRKUNG DER SCHULKONFERENZ UND DES SCHULTRÄGERS BEI DER BESETZUNG DER SCHULLEITERSTELLE

(1) Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Auswahlkommission entschieden. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen wirken mit:

1. Die Schulkonferenz, mit Ausnahme der Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 10 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern.

2. der Schulträger.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertretern der Schulaufsichtsbehörde und jeweils einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers. Die Schulkonferenz soll nicht durch den Schulleiter in der Auswahlkommission vertreten sein. Die Auswahlkommission wird von der für die Besetzung der Schulleiterstelle zuständigen Schulaufsichtsbehörde gebildet und erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Die Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers können am Überprüfungsverfahren als Beobachter teilnehmen

und haben dann ein Stimmrecht in der Auswahlkommission bei der Entscheidung über den Besetzungsvorschlag. Benennen Schulträger oder Schulkonferenz oder beide keine Vertreter für die Auswahlkommission, so wird diese aus den übrigen Mitgliedern gebildet.

(3) Nach der Beschlussfassung der Auswahlkommission unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde die Schulkonferenz und den Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen und den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission. Sie hat über alle Bewerber weitere für die Frage der Eignung sachdienliche Informationen zu erteilen. Unterrichtung und Erklärung können schriftlich erfolgen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann damit die untere Schulaufsichtsbehörde beauftragen.

(4) Die Schulkonferenz und der Schulträger können zum Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission Stellung nehmen. Bei sonst gleichen Qualifikationen der Bewerber sind sie gehalten, dem Bewerber den Vorzug zu geben, der der Schule nicht angehört. Schulkonferenz und Schulträger geben ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Besetzungsvorschlags ab.

(5) Nach der Befassung der Schulkonferenz und des Schulträgers gemäß Absatz 4 entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Weicht das Votum der Schulkonferenz oder des Schulträgers vom Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission ab, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Unabhängig hiervon erfolgt die Besetzung der Schulleiterstelle nach den dienstrechtlichen Bestimmungen.

(6) ...

(7) ...

§ 41 AUFGABEN DES SCHULLEITERS

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, die Anordnung von Vertretungen, die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer

Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit, die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

(4) Nähere Vorschriften erlässt das Kultusministerium durch Dienstordnung für die Schulleiter.

§ 47 SCHULKONFERENZ

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu beschließen.

(2) Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz beraten werden.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes über:

1. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
2. die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung in die Grundschule,
3. allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung,
4. die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur
 - a) Namensgebung der Schule,
 - b) Änderung des Schulbezirks,

5. Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung,
6. Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen Berechtigungen führen,
7. die Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger.

(4) Die Schulkonferenz ist anzuhören:

1. zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
 - a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
 - b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
 2. vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
 3. vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule,
 4. vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,
 5. bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 90 Abs. 4,
 6. zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen.
- (5) Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses:
1. Erlass der Schul- und Hausordnung,
 2. Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben,
 3. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule,
 4. Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen,
 5. Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte),
 6. Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentsstundentafel und Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes. Für das Fach Religionslehre bleibt die Beteiligung der Beauftragten der Religionsgemeinschaften unberührt,
 7. die Zustimmung zu einer Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule.

(6) Bei Angelegenheiten, die den Schulträger berühren, ist ihm Gelegenheit zu geben, beratend mitzuwirken.

(7) Die Beschlüsse der Schulkonferenz nach Absatz 3 sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Schulkonferenz gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Schulkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

(8) Verweigert die Schulkonferenz in den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten ihr Einverständnis und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluss fest, hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher,
4. zusätzlich an Schulen, für die
 - a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgesehen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,
 - b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler,
5. an Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechender Sonderschule vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen,
6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.

Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören. Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis

der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss.

(10) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternbeirat, der Schülerrat und die Vertretung der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen wählen jeweils ihre Vertreter und Stellvertreter. Stellvertreter des Schulleiters ist unbeschadet der Bestimmungen über den Vorsitz sein Vertreter gemäß § 42 Abs. 1; ist dieser gewähltes Mitglied der Schulkonferenz, tritt an seine Stelle insoweit ein gewählter Stellvertreter. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(11) Die Beratungen der Schulkonferenz sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgeben ein schutzwürdiges Interesse von Schülern, Eltern, Lehrern oder anderen Personen verletzen könnten, bedürfen der vertraulichen Behandlung. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Lehrer gelten die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Verletzt ein sonstiger Vertreter die Vertraulichkeit, so kann er durch Beschluss der Schulkonferenz mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zeitweilig oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. An seine Stelle tritt der Stellvertreter.

(12) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, die Elterngruppe oder die Schülergruppe unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(13) Das Kultusministerium kann, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung

1. bei Heimschulen und Sonderschulen die Schulkonferenz den besonderen Verhältnissen dieser Schulen anpassen,
2. nähere Vorschriften erlassen über die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitglieder und die Geschäftsordnung der Schulkonferenz sowie die Kostenerstattung für die Wahrnehmung der Termine der Auswahlkommission bei Schulleiterbesetzungsverfahren nach § 40 durch Vertreter der Schulkonferenz, die nicht Bedienstete des Landes sind.

§ 48 ÖRTLICHE SCHULVERWALTUNG

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und die Schulverbände verwalten die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.

(2) Der Schulträger errichtet und unterhält die Schulgebäude und Schulräume, stellt die sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschafft die Lehr- und Lernmittel und bestellt die Bediensteten, die nicht im Dienst des Landes stehen. Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen.

(3) Das Kultusministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden Richtlinien über die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Verwaltungskräften.

§ 49 SCHULBEIRAT

Der Schulträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1¹ hört in allen wichtigen Schulangelegenheiten Vertreter der Schulleiter, der Lehrer, der Eltern, der Schüler und Vertreter der Religionsgemeinschaften, die an einer seiner Schulen Religionsunterricht erteilen, bei beruflichen Schulen auch Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen. Der Schulträger kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Schulbeirat als beschließenden oder beratenden Ausschuss bilden.

§ 55 ELTERN UND SCHULE

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
2. in den Elternvertretungen und
3. in der Schulkonferenz wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahr-

¹ das heißt Gemeinde, Landkreis, Regionalverband oder Schulverband gemeinsam mit dem Land

nehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 56 KLASSENPFLEGSCHAFT

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. Ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirates und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.

(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

(4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.

(5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

(6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

§ 57 ELTERNBEIRAT

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für

Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;

4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;

5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;

7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;

8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingenzstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 58 GESAMTELTERNBEIRAT, ARBEITSKREISE

(1) Die Vorsitzenden und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im Gesamtelternbeirat kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertreter entsenden. Der Gesamtelternbeirat ist im Rahmen der in § 57 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer

Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

(2) Elternvertretungen können sich zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsam Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen solche Arbeitskreise.

§ 59 SONDERREGELUNGEN

(1) Für Berufsschulen und sonstige schulische Bildungsgänge, in denen neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird sowie für die entsprechenden Sonderschulen gelten die Vorschriften der §§ 55 bis 57 mit folgender Maßgabe:

1. anstelle von Klassenpflegschaften können Berufsgruppen- und Abteilungspflegschaften gebildet werden,
2. die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gehören den Pflegschaften an, um die Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätte zu fördern.

(2) An den Kollegs, an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife, an den Berufsoberschulen und an den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik nach dem Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten werden Klassenpflegschaften und Elternvertretungen nicht gebildet.

(3) An den Grundschulförderklassen und den Schulkinderergärten werden Vertretungen der Eltern gebildet; § 55 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 60 LANDESELTERNBEIRAT

(1) Der aus gewählten Vertretern der Eltern bestehende Landeselternbeirat berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher.

(2) Der Landeselternbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Kultusministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die notwendigen Auskünfte. Auch soll das Kultusministerium dem Landeselternbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten.

(3) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 76 ERFÜLLUNG DER SCHULPFLICHT

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde kann

1. bis zu einer Regelung nach den §§ 28, 30 und 31 aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der Schulverhältnisse nach Anhören der beteiligten Schulträger oder
2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. in sonstigen Fällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, Abweichungen von Satz 1 zulassen oder anordnen. In den Fällen von Nummer 2 und 3 hört die Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.

Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen.

PFLICHT ZUM BESUCH DER SONDER-SCHULE

§ 82 ALLGEMEINES

(1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Schüler sind zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule verpflichtet.

(2) Darüber, ob die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule im Einzelfall besteht, und darüber, welcher Typ der Sonderschule (§ 15 Abs. 1) für den Schulpflichtigen geeignet ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; sie strebt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schul-eignungs- oder Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule ruht,

1. wenn der Schulweg zu weit oder besonders schwierig ist und eine geeignete Heimsonderschule nicht

zur Verfügung steht oder

2. wenn Schüler die Sonderschule wegen medizinisch zu diagnostizierender Besonderheiten nicht besuchen können. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.

- (4) Von der Pflicht zum Besuch einer Sonderschule ist befreit, wer eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte Unterweisung erfährt.

§ 85 VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SCHUL- UND TEILNAHMEPFLICHT, INFORMIERUNG DES JUGENDAMTES, VERPFLICHTENDES ELTERNGESPRÄCH

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klas-

senkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 86 ZWANGSGELD, SCHULZWANG

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 88 WAHL DES BILDUNGSWEGES

(1) Über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schüler entscheiden selbst.

(2) In die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule kann nur derjenige Schüler aufgenommen werden, der nach seiner Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheint.

(3) Schüler, welche nach Begabung oder Leistung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch einer der in Absatz 2 genannten Schulen nicht erfüllen, werden aus der Schule entlassen; sie haben, falls sie noch schulpflichtig sind, eine Schule der ihrer Begabung entsprechenden Schulart zu besuchen.

(4) Die Aufnahme eines Schülers in eine der in Absatz 2 genannten Schulen oder in eine Gemeinschaftsschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Schüler nicht am Schulort wohnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung

annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.

**§ 90 ERZIEHUNGS- UND
ORDNUNGSMASSNAHMEN**

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
 2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag;
- nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
- e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchstabe a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit

der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht

soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 91 SCHULGESUNDHEITSPFLEGE

(1) Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch das Gesundheitsamt beraten und untersuchen zu lassen.

(2) Die Pflicht zur Untersuchung besteht nach Beginn des Schuljahres auch für die Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder wird in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durchgeführt. Das Kultusministerium legt die Kriterien für die Sprachstandsdiagnose im Einvernehmen mit dem Sozialministerium fest. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen die Pflicht zur Untersuchung für die zur Schule angemeldeten Kinder.

§ 94 LERNMITTELFREIHEIT

(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Sonderschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.

(2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

§ 100 b FAMILIEN- UND GESCHLECHTSERZIEHUNG

(1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Geschlechterziehung zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie wird unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen fächerübergreifend durchgeführt.

(2) Ziel der Familien- und Geschlechterziehung ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Familien- und Geschlechterziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen und insbesondere in Ehe und Familie entwickeln und fördern.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind zuvor über Ziel, Inhalt und Form der Geschlechterziehung sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren.

(4) Das Kultusministerium erlässt Richtlinien über die Familien- und Geschlechterziehung in den einzelnen Schularten und Klassen.



Elternbeiratsverordnung

DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN

vom 16. Juli 1985 (GBl. S. 236; K.u.U. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2013 (GBl, 2014, S. 52).

Erster Teil Eltern

§ 1 ELTERN

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

(2) Die Elternrechte bei volljährigen Schülern in Klassenpflegschaft, Elternvertretungen und Schulkonferenz gemäß § 55 Abs. 3 SchG können von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zustand, wahrgenommen werden.

§ 2 ELTERNRECHTE

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 ELTERN-LEHRER-GESPRÄCH, ELTERNSPRECHTAG

- (1) Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können die Schulen Elternsprechtage durchführen, an denen die Lehrerinnen und Lehrer in der unterrichtsfreien Zeit während eines bestimmten Zeitraums in der Schule für Gespräche mit den Eltern anwesend sind. Auf Antrag des Elternbeirates kann die Schule nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz den Elternsprechtage einmal im Schuljahr auf einen unterrichtsfreien Samstag legen.

§ 4 RECHTSSTELLUNG DER ELTERNVERTRETER

Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

Zweiter Teil Pflegerchaften

**1. ABSCHNITT
KLASSENPFLEGSCHAFT****§ 5 AUFGABEN**

Aufgaben und Rechte der Klassenpflegerchaft ergeben sich aus § 56 SchG.

**§ 6 MITGLIEDER UND
TEILNAHMEBERECHTIGTE**

- (1) Mitglieder der Klassenpflegerchaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.
- (2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates

sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegerchaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 STIMMRECHT

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegerchaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 8 SITZUNGEN

- (1) Der Vorsitzende der Klassenpflegerchaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegerchaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassenlehrer und sein Stellvertreter einzuladen sind; das Gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.
- (2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG).
- (3) Die Sitzungen der Klassenpflegerchaft sind nicht öffentlich.
- (4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.
- (5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegerchaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 9 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegerchaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über:

1. die Form und die Frist für die Einladungen; dabei kann bestimmt werden, dass die Einladung der Eltern über die Schüler erfolgen kann;
2. das Verfahren bei Abstimmungen insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen ist;
3. die Wahl des Schriftführers.

2. ABSCHNITT SONSTIGE PFLEGSCHAFTEN

§ 10 PFLEGSCHAFTEN AN BERUFSSCHULEN UND BERUFS- KOLLEGS IN TEILZEITUNTERRICHT

(1) Für die Klassenpflegschaften an Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht gelten die §§ 5 bis 9 mit der Maßgabe, dass der Klassenpflegschaft auch die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen angehören. Dasselbe gilt für Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, die organisatorisch mit anderen Schularten verbunden sind.

(2) Werden gemäß § 59 Abs. 1 SchG Berufsgruppen- oder Abteilungspflegschaften gebildet, so gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. zuständig für die Bildung ist die Schulkonferenz;
2. die Pflegschaften können für einzelne oder alle Jahrgangsstufen der Berufsgruppe oder Abteilung gebildet werden;
3. Mitglieder sind
 - a) die Eltern der Schüler, die in der Jahrgangsstufe zu der jeweiligen Berufsgruppe oder Abteilung gehören,
 - b) die Lehrer, die diese Schüler unterrichten,
 - c) die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen;
4. Vorsitzender der Pflegschaft ist jeweils der Elternvertreter im Elternbeirat (§ 21);
5. stellvertretender Vorsitzender ist jeweils ein von den Lehrern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter.

(3) Für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortliche sind

1. die Ausbilder, Dienstherren und Leiter von Betrieben oder deren Bevollmächtigte, solange zwischen ihnen und den Schülern ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht;
2. je ein von der örtlich und sachlich zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer berufener Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter; sind sowohl eine Handwerkskammer als auch eine Industrie- und Handelskammer zuständig, so können beide Kammern je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter berufen. Diese Vertreter sollen die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 erfüllen und dem Berufsbildungsausschuss einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle angehören. Sie müssen mit den besonderen Aufgaben der Berufsausbildung vertraut sein.

(4) Die Pflegschaften sind auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darum nachsucht.

§ 11 JAHRGANGSSTUFEN- PFLEGSCHAFT

Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe (§ 22) aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.
3. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.

§ 12 KURSPFLEGSCHAFT

Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Leistungskurse Kurspflegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler des Kurses, alle Lehrer, die regelmäßig im Kurs unterrichten, und der Kurssprecher sowie sein Stellvertreter.
2. Die Eltern der Kurspflegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kurspflegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend. Stellvertreter ist der Kurslehrer; bei mehreren Kurslehrern wird er vom Schulleiter bestimmt.

§ 13 PFLEGSCHAFTEN AN HEIM- SCHULEN UND SONDERSCHULEN

Für die Pflegschaften an Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Heimsonderschulen und Sonderschulen gelten die §§ 5 bis 12 entsprechend.

Dritter Teil

Elternvertreter

1. ABSCHNITT KLASSENELTERNVERTRETER

§ 14 WAHL UND WÄHLBARKEIT

(1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:

1. Der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 15 AMTSZEIT UND FORTFÜHRUNG DER GESCHÄFTE

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.

(3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 16 VORZEITIGE BEENDIGUNG

(1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

(2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

§ 17 WAHLVERFAHREN

(1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirates diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 ABSTIMMUNGS-GRUNDSÄTZE

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

§ 19 WAHLANFECHTUNG

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 20 WAHLORDNUNG

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;
2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;
5. das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

2. ABSCHNITT

SONSTIGE ELTERNVERTRETER

§ 21 ELTERNVERTRETER AN BERUFSSCHULEN UND BERUFSSKOLLEGS IN TEILZEITUNTERRICHT

(1) Sind Berufsgruppen- oder Abteilungspflegschaften gebildet (§ 10 Abs. 2), so werden, sofern der Klassenverband aufgelöst ist, für jede Jahrgangsstufe aller Berufsgruppen oder Abteilungen je ein Elternvertreter und ein Stellvertreter gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

(2) Ist der Klassenverband nicht aufgelöst, werden gemäß § 14 Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt.

§ 22 ELTERNVERTRETER FÜR JAHRGANGSSTUFEN

Die Eltern der Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 11 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Für die Vertreter der Jahrgangsstufen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

§ 23 ELTERNVERTRETER AN HEIMSCHULEN UND SONDERSCHULEN

Für die Elternvertreter an Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Heimsonderschulen und Sonderschulen gelten die §§ 14 bis 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Sonderschulen auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreeters verzichtet werden kann.

Vierter Teil Elternvertretungen

1. ABSCHNITT ELTERNBEIRAT

§ 24 AUFGABEN

Aufgaben und Rechte des Elternbeirates ergeben sich aus § 57 SchG.

§ 25 MITGLIEDER

Mitglieder des Elternbeirates sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.

§ 26 WAHL UND AMTSZEIT DES VORSITZENDEN

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes;
2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
3. Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.

(2) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

(4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirates, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

(5) Bei Einklassenschulen gilt der Klassenelternvertreter als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirates.

(6) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung

§ 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden.

§ 27 SITZUNGEN

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirates lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirates mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.

(3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 28 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung);
3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
6. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
7. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirates;
8. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
9. a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben;
b) die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen;
10. den Verzicht auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreters an Sonderschulen gemäß § 23.

§ 29 FORTGELTUNG DER WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirates gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

2. ABSCHNITT GESAMTELTERNBEIRAT

§ 30 AUFGABEN

Aufgaben und Rechte des Gesamtelternbeirates ergeben sich aus § 58 Abs. 1 Satz 2 SchG. Insbesondere obliegt es ihm,

1. die Fragen zu beraten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren,
2. zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung beizutragen,
3. Anregungen und Wünsche einzelner Vertreter der Eltern im Schulbeirat, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen,
4. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten,
5. bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

§ 31 MITGLIEDER

(1) Mitglieder des Gesamtelternbeirates sind gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 SchG die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen desselben Schulträgers. Daneben können Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Gebiet des Schulträgers Mitglieder werden, wenn sie in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 entspricht, und eine allgemein bildende Ersatzschule oder eine Ersatzschule vertreten, die einer beruflichen Schulart nach § 37 Satz 1 entspricht; wenn dem Gesamtelternbeirat ausschließlich Elternvertreter von allgemein bildenden oder von beruflichen Schulen angehören, können jeweils nur die Elternvertreter der entsprechenden Ersatzschulen Mitglieder werden.

(2) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 32 WAHL UND AMTSZEIT DES VORSITZENDEN

(1) Zur ersten Sitzung des Gesamtelternbeirates in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitzende des bisherigen Gesamtelternbeirates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein; die Geschäftsordnung hat für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen. Ist kein Gesamtelternbeirat gebildet, lädt der Vorsitzende des Elternbeirates der Schule mit der größten Schülerzahl ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Die Mitglieder des Gesamtelternbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Wahl findet spätestens bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 26 Abs. 6), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden, jedoch nicht über die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Gesamtelternbeirat hinaus.

§ 33 ARBEITSKREISE

Die Aufgaben überörtlicher Arbeitskreise, die von Elternvertretungen (Elternbeiräte, Gesamtelternbeiräte) gebildet werden, ergeben sich aus § 58 Abs. 2 SchG. § 32 gilt entsprechend, sofern der Arbeitskreis durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 34 INFORMATIONENRECHT

(1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stehen ihnen mindestens einmal im Schuljahr zur Aussprache zur Verfügung.

(2) Die Schulträger sollen in gleicher Weise Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei ihrer Arbeit unterstützen.

§ 35 GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Der Gesamtelternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gelten § 28 Nr. 1, 3 bis 8 und Nr. 9b sowie § 29 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreter

reters nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Gesamtelternbeirat hinaus verlängert werden kann;

2. auch die Wahl der Elternvertreter im Schulbeirat (§ 49 letzter Satz SchG) geregelt werden kann.

(2) Für die Geschäftsordnung überörtlicher Arbeitskreise gelten Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie die §§ 30 und 31 entsprechend.

3. ABSCHNITT LANDESELTERNBEIRAT

§ 36 AUFGABEN

(1) Aufgaben und Rechte des Landeselternbeirates ergeben sich aus § 60 Abs. 1 und 2 SchG.

(2) Der Landeselternbeirat kann Ausschüsse bilden.

§ 37 MITGLIEDER

Der Landeselternbeirat besteht aus 33 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einem Vertreter für

- die Grundschule
- die Werkrealschule und Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die Gemeinschaftsschule
- die Berufsschule und die Berufsfachschule
- das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium
- die Sonderschule

aus jedem Regierungsbezirk. Daneben gehört dem Landeselternbeirat ein Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach Satz 1 entsprechen.

§ 38 AMTSZEIT UND FORTFÜHRUNG DER GESCHÄFTE

(1) Die Amtszeit des Landeselternbeirates beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternbeirates abläuft, und dauert drei Jahre. Er führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternbeirates fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat endet nicht durch den Verlust der Wählbarkeit.

(3) ...

§ 41 WAHL UND WÄHLBARKEIT DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder des Landeselternbeirats für die öffentlichen Schulen nach § 37 Satz 1 und ihre Stellvertreter werden in den einzelnen Regierungsbezirken von Wahlausschüssen spätestens bis zum 1. April des Jahres gewählt, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternbeirats abläuft. Das Mitglied für die Ersatzschulen nach § 37 Satz 2 wird von einem auf Landesebene gebildeten Wahlausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; im Übrigen gilt § 18 Absatz 2 und 3.

(2) Wählbar als Mitglied für die öffentlichen Schulen nach § 37 Satz 1 sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl im jeweiligen Regierungsbezirk eine Schule der Schulart oder des Schultyps besucht, die der Gewählte im Landeselternbeirat vertreten soll. Als Mitglied für die Ersatzschulen nach § 37 Satz 2 sind wählbar die Eltern der Schüler, die zur Zeit der Wahl eine Ersatzschule nach § 37 Satz 2 besuchen. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes.

(3) Die Wahl eines Vertreters für mehrere Schularten/Schultypen ist nur zulässig, soweit diese nach § 37 Satz 1 zusammengefaßt sind; dabei soll darauf geachtet werden, daß verschiedene Schularten/Schultypen bei der Wahl berücksichtigt werden.



Auszug aus der Schulkonferenzordnung

vom 8. Juni 1976 (K.u.U. S. 1151; GBl. S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365, 368)

§ 2 MITGLIEDER DER SCHULKONFERENZ

(1) Für Schulen mit 14 und mehr Lehrerstellen gilt § 47 Abs. 9 SchG.

»(2) An Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher, der mindestens der Klasse 7 angehören muss,
4. bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung tritt ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme hinzu.

Im Übrigen sind die einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 vertreten.

(3) An Schulen mit mindestens sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils zwei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler;
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Schüler,
3. an Schulen mit Berufsschulen oder entsprechenden Sonderschulen drei Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen.

(4) An Schulen mit mindestens drei, aber weniger als sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Schüler und der Lehrer.

(5) Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) ein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Schüler und der Lehrer.

§ 3 WAHL

(1) Für die Wahl der Vertreter der Lehrer und ihrer Stellvertreter gilt § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Konferenzordnung. Für die Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates entsprechend; Gleiches gilt für die Wahl der Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen und ihrer Stellvertreter mit der Maßgabe, dass wahlberechtigt nur die Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen sind. Für die Wahl der Vertreter der Schüler und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Schülersprechers mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertreter der Klassensprecher wählbar sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Schulkonferenz gilt für das Nachrücken Satz 1 entsprechend. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit für die Schulkonferenz verliert.

(3) Sind weniger Lehrerstellen vorhanden, als die Zahl der Vertreter und Stellvertreter beträgt, kann die Gesamtlehrerkonferenz die Reihenfolge der Vertretung auch anders als durch Wahl bestimmen.

Auszug aus der Konferenzordnung

§ 2 ABS. 1 NR. 1 UND 1a

(1) Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere:

1. allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts in der Schule
- 1a. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 11 ABS. 3 BIS 5

(3) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Schulgesetzes der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Klassenkonferenz zu setzen sind. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter haben das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Klassenkonferenz mitzuwirken. Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

(4) Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den Angelegenheiten des § 47 Abs. 5 des Schulgesetzes der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenz zu setzen sind. Die Elterngruppe hat das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Gesamtlehrerkonferenz mitzuwirken.

(5) Im Übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z. B. Sachverständige, Vertreter der Eltern, Schüler, Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

HINWEIS AUF FUNDSTELLEN*

SCHULARTÜBERGREIFENDE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN:

Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen	6535-52
Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung	6521-51
Datenschutz - Lehrerdaten, Schüler- und Elterndaten - Verfahrensverzeichnis Prüfungsunterlagen	0551-51
Ferien - Verordnung	6501-21
- Verteilung Schuljahre 2012/2013 bis 2016/2017	6501-52
Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen	6504-55
Hausunterrichtsverordnung	6504-21
Lernmittelverordnung	6434-21
Notenbildungsverordnung	6631-21
Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung in der Schule	6520-63
Schul- und Schülergottesdienste, Buß- und Bettag	6539-51
Studentafel-Öffnungsverordnung	6511-32
Suchtprävention in der Schule	6520-53
Teilnahme am Religionsunterricht	6520-61
Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)	6601-21
Unterrichtsfreie Samstage Verteilung Schuljahre 2012/2013 bis 2016/2017	6501-52
Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2014/2015 (Organisationserlass)	6740-52
Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen	6536-51
Ethikunterricht	6520-62
Übergang zwischen Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform (multilaterale Versetzungsordnung)	6610-22

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE GRUNDSCHULE:

Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gymnasien der Normalform (Aufnahmeverordnung)	6610-21
Grundschulversetzungsordnung	6612-21
Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen	6413-51
Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen (Verordnung)	6631-22
Studentafel der Grundschule (Verordnung)	6511-21

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE WERKREALSCHULE UND HAUPTSCHULE:

Werkrealschulverordnung	6613-23
-------------------------	---------

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE REALSCHULE:

Abschlussprüfung an Realschulen (Verordnung)	6614-22
Realschulversetzungsordnung	6614-21
Studentafel der Realschule (Verordnung)	6511-23

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SONDRSCHULE:

Öffentliche Schulkindergärten	6411-51 und 6440-52
Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen	6504-55
Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen (Verordnung)	6631-22
Sonderpädagogische Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder	6504-53
Studentafeln der Sonderschulen (Verordnungen)	6511-24 bis 6511-29 und 6511-31
Versetzung an Förderschulen (Verordnung)	6617-21
Organisatorischer Aufbau der Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	6411-55
Organisatorischer Aufbau der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)	6411-53
Organisatorischer Aufbau der Förderschule (Sonderschule)	6411-54

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DAS GYMNASIUM:

Studentafel der Klassen 5 bis 10 (G8) bzw. 5 bis 11 (G9) der Gymnasien der Normal- form und der Klassen 7 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Verordnung)	6511-30
Verordnung über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO)	6615-24
Versetzungsordnung Gymnasien	6615-23

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE GEMEINSCHAFTSSCHULE:

Verordnung über die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule	6400-26
--	---------

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BERUFLICHEN SCHULEN:

Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform (Verordnung)	6624-21
Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Verordnung)	6621-22
Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen (Verordnung)	6622-22
Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg - Grundsatz -	6661-53
Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen	6620-53
Verordnung über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien (BGVO)	6624-23
Versetzungsordnung beruflicher Gymnasien	6624-22

* Die Vorschriften können an der Schule
(Textsammlung der Vorschriften des
Kultusministeriums) oder unter
www.landesrecht-bw.de eingesehen werden.

Wichtige Adressen

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart,
Telefon: 0711 279-2835, -2611, Fax: 0711 279-2550,
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de

Obere Schulaufsichtsbehörden bei den Regierungspräsidien (RP)

RP Stuttgart, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart,
Telefon: 0711 904-0, Fax: 0711 904-11190,
E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de

RP Karlsruhe, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
76247 Karlsruhe,
Telefon: 0721 926-0, Fax: 0721 926-6211,
E-Mail: abteilung7@rpk.bwl.de

RP Freiburg, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Eisenbahnstr. 68–70, 79098 Freiburg,
Telefon: 0761 208-6000, Fax: 0761 208-6099,
E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de

RP Tübingen, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen,
Telefon: 07071 757-0, Fax: 07071 757-2001,
E-Mail: abteilung7@rpt.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstellen der Land- und Stadtkreise (Stand Juli 2014)*

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Staatliches Schulamt Backnang
Schulpsychologische Beratungsstelle
Eugen-Adolf-Str. 120, 71522 Backnang
Telefon: 07191 3454-241, Fax: 07191 3454-261
E-Mail: spbs@ssa-bk.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Böblingen
Schulpsychologische Beratungsstelle
Charles-Lindbergh-Str. 11, 71034 Böblingen,
Telefon: 07031 20595-80, Fax: 07031 20595-99
E-Mail: spbs@ssa-bb.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Göppingen
Schulpsychologische Beratungsstelle
Burgstraße 14–16, 73033 Göppingen
Telefon: 07161 63-1585, Fax: 07161 63-1578
E-Mail: spbs@ssa-gp.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Göppingen
Schulpsychologische Beratungsstelle Aalen
Galgenbergstr. 8, 73431 Aalen,
Telefon: 07361 526 56-0, Fax: 07361 526 56-99
E-Mail: spbs@aa.ssa-gp.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Heilbronn
Schulpsychologische Beratungsstelle
Rollwagstraße 16, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 64-37762, Fax: 07131 64-37760,
E-Mail: spbs@ssa-hn.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Künzelsau
Schulpsychologische Beratungsstelle Schwäbisch Hall
Wilhelm-Meister-Weg 3, 74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791 755-2422, Fax: 0791 755-2444
E-Mail: spbs@ssa-kuen.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Künzelsau
Schulpsychologische Beratungsstelle Tauberbischofsheim
Am Wört 1, 97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 89544-0, Fax: 09341 89544-19
E-Mail: spbs@tbb.ssa-kuen.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Ludwigsburg
Schulpsychologische Beratungsstelle
Karlsplatz 5/1, 71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141 91856-0, Fax: 07141 91856-20
E-Mail: spbs@ssa-lb.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Nürtingen

Schulpsychologische Beratungsstelle
Augustinerstraße 5, 73728 Esslingen
Telefon: 0711 310580-30, Fax: 0711 310580-59
E-Mail: spbs@ssa-nt.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Nürtingen

Schulpsychologische Beratungsstelle Nürtingen
Heiligkreuzstraße 20, 72622 Nürtingen,
Telefon: 07022 252878-31,
E-Mail: spbs@ssa-nt.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Stuttgart

Schulpsychologische Beratungsstelle
Bebelstraße 48, 70193 Stuttgart
Telefon: 0711 6376-300, Fax: 0711 6376-351
E-Mail: spbs@ssa-s.kv.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Staatliches Schulamt Karlsruhe

Schulpsychologische Beratungsstelle
Ritterstr. 18, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 605 610-70, Fax: 0721 605 610-970
E-Mail: spbs@ssa-ka.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Mannheim

Schulpsychologische Beratungsstelle Mannheim
Augustaanlage 67, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 292-4190, Fax: 0621 292-4199
E-Mail: spbs@ssa-ma.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Mannheim

Schulpsychologische Beratungsstelle Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 51c, 69117 Heidelberg
Telefon: 06221 97640, Fax: 06221 976425
E-Mail: spbs@hd.ssa-ma.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Mannheim

Schulpsychologische Beratungsstelle Mosbach
Kistnerstr. 3, 74821 Mosbach
Telefon: 06261 64366-0, Fax: 06261 64366-15
E-Mail: spbs@mos.ssa-ma.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Pforzheim

Schulpsychologische Beratungsstelle
Maximilianstraße 46, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 6057-311, Fax: 07231 6057-325
E-Mail: spbs@ssa-pf.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Rastatt

Schulpsychologische Beratungsstelle
Ludwigring 7, 76437 Rastatt
Telefon: 07222 9169-130, Fax: 07222 9169-199
E-Mail: spbs@ssa-ra.kv.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Staatliches Schulamt Donaueschingen

Schulpsychologische Beratungsstelle
Irmstr. 7/9, 78166 Donaueschingen,
Telefon: 0771 89670-30, Fax: 0771 89670-39,
E-Mail: spbs@ssa-ds.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Freiburg

Schulpsychologische Beratungsstelle
Oltmannstraße 22, 79100 Freiburg,
Telefon: 0761 595249-400, Fax: 0761 595249-499,
E-Mail: spbs@ssa-fr.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Konstanz

Schulpsychologische Beratungsstelle
Julius-Bührer-Straße 4, 78224 Singen
Telefon: 07731 59672-0, Fax: 07731 59672-19
E-Mail: spbs@sin.ssa-kn.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Lörrach

Schulpsychologische Beratungsstelle Lörrach
Am Alten Markt 2, 79539 Lörrach
Telefon: 07621 91419-60, Fax: 07621 91419-1
E-Mail: spbs@ssa-loe.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Lörrach

Schulpsychologische Beratungsstelle Waldshut
Viehmarktplatz 1, 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07751 91871-10, Fax: 07751 91871-12
E-Mail: spbs@wt.ssa-loe.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Offenburg

Schulpsychologische Beratungsstelle
Freiburger Straße 26, 77652 Offenburg
Telefon: 0781 120 301-61, Fax: 0781 120 301-63,
E-Mail: spbs@ssa-og.kv.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Staatliches Schulamt Albstadt

Schulpsychologische Beratungsstelle
Lautlinger Straße 147–149, 72458 Albstadt
Telefon: 07431 9392-123, Fax: 07431 9392-161
E-Mail: spbs@ssa-als.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Biberach

Schulpsychologische Beratungsstelle
Rollinstraße 9, 88400 Biberach
Telefon: 07351 5095-171, Fax: 07351 5095-195
E-Mail: spbs@ssa-bc.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Biberach

Schulpsychologische Beratungsstelle Ulm
Olgastraße 109, 89073 Ulm
Telefon: 0731 189-2730, Fax: 0731 189-2733
E-Mail: spbs@ul.ssa-bc.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Markdorf

Schulpsychologische Beratungsstelle
Am Stadtgraben 25, 88677 Markdorf
Telefon: 07544 5097-180, Fax: 07544 5097-194
E-Mail: spbs@ssa-mak.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Markdorf

Schulpsychologische Beratungsstelle
Außenstelle Ravensburg
Goetheplatz 2, 88214 Ravensburg
Telefon: 0751 366175-0, Fax: 0751 366175-28
E-Mail: spbs@ssa-mak.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Tübingen

Schulpsychologische Beratungsstelle
Schaffhausenstraße 113, 72072 Tübingen
Telefon: 07071 99902-500, Fax: 07071 99902-599
E-Mail: spbs@ssa-tue.kv.bwl.de

Staatliche Schulämter (Stand Juli 2014)*

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Staatliches Schulamt Backnang

Spinnerei 48, 71522 Backnang
Telefon: 07191 3454-0, Fax: 07191 3454-160
E-Mail: poststelle@ssa-bk.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Böblingen

Charles-Lindbergh-Str. 11 (Forum 1), 71034 Böblingen,
Telefon: 07031 20595-0, Fax: 07031 20595-11,
E-Mail: poststelle@ssa-bb.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Göppingen

Burgstr. 14–16, 73033 Göppingen
Telefon: 07161 63-1500, Fax: 07161 63-1575
E-Mail: poststelle@ssa-gp.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Heilbronn

Rollwagstr. 14, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 6437700, Fax: 07131 6437720
E-Mail: poststelle@ssa-hn.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Künzelsau

Oberamteistr. 21, 74653 Künzelsau
Telefon: 07940 930 79-0, Fax: 07940 930 79-66
E-Mail: poststelle@ssa-kuen.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Ludwigsburg

Mömpelgardstr. 26, 71640 Ludwigsburg
Telefon: 07141 9900-0, Fax: 07141 9900-251
E-Mail: poststelle@ssa-lb.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Nürtingen

Marktstr. 12, 72622 Nürtingen,
Telefon: 07022 26299-0, Fax: 07022 26299-11
E-Mail: poststelle@ssa-nt.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Stuttgart

Bebelstr. 48, 70193 Stuttgart
Telefon: 0711 6376-200, Fax: 0711 6376-251
E-Mail: poststelle@ssa-s.kv.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Staatliches Schulamt Karlsruhe

Ritterstraße 16–20, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 605610-0, Fax: 0721 605610-44
E-Mail: poststelle@ssa-ka.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Mannheim

Augustaanlage 67, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 292-4141, Fax: 0621 292-4144
E-Mail: poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Pforzheim

Maximilianstr. 46, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 6057-400, Fax: 07231 6057-440
E-Mail: poststelle@ssa-pf.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Rastatt

Ludwigring 7, 76437 Rastatt
Telefon: 07222 9169-0, Fax: 07222 9169-199
E-Mail: poststelle@ssa-ra.kv.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Staatliches Schulamt Donaueschingen

Irmstr. 7–9, 78166 Donaueschingen,
Telefon: 0771 89670-0, Fax: 0771 89670-19,
E-Mail: poststelle@ssa-ds.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Freiburg

Oltmannstr. 22, 79100 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 595249-500, Fax: 0761 595249-599
E-Mail: poststelle@ssa-fr.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Konstanz

Am Seerhein 6, 78467 Konstanz
Telefon: 07531 80201-0, Fax: 07531 80201-39
E-Mail: poststelle@ssa-kn.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Lörrach

Am Alten Markt 2, 79539 Lörrach
Telefon: 07621 914190, Fax: 07621 914191
E-Mail: poststelle@ssa-loe.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Offenburg

Freiburger Str. 26, 77652 Offenburg
Telefon: 0781 120301-00, Fax: 0781 120301-49
E-Mail: poststelle@ssa-og.kv.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Staatliches Schulamt Albstadt

Lautlinger Straße 147–149, 72458 Albstadt
Telefon: 07431 9392-0, Fax: 07431 9392-160
E-Mail: poststelle@ssa-als.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Biberach

Rollinstr. 9, 88400 Biberach an der Riß
Telefon: 07351 5095-0, Fax: 07351 5095-195
E-Mail: poststelle@ssa-bc.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Markdorf

Am Stadtgraben 25, 88677 Markdorf
Telefon: 07544 5097-0, Fax: 07544 5097-190
E-Mail: poststelle@ssa-mak.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Tübingen

Uhlandstr. 15, 72072 Tübingen
Telefon: 07071 99902-100, Fax: 07071 99902-499
E-Mail: poststelle@ssa-tue.kv.bwl.de

* Die aktuellen Adressen erfahren Sie unter
www.kultusportal-bw.de

Wichtige Adressen

Mitglieder des 17. Landeselternbeirats (LEB)

Geschäftsstelle des LEB: Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart,

Telefon: 0711 7410-94, Fax: 0711 7410-96, E-Mail: info@leb-bw.de

Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees

Stellvertr. Vorsitzende: Frau Sonja Hedderich-Fenske

Herr Stephan Ertle

Frau Barbara Fröhlich

	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Tübingen	Regierungsbezirk Freiburg
Grundschule	Andreas Bonnaire E-Mail: bonnaire@leb-bw.de	Marion Krämer E-Mail: kraemer@leb-bw.de	Klaus Reimann E-Mail: reimann@leb-bw.de	Jürgen Langer E-Mail: langer@leb-bw.de
Werkrealschule / Hauptschule	Matthias von Ohlen E-Mail: vonohlen@leb-bw.de	Günter Häberle E-Mail: haeberle@leb-bw.de	Norbert Hölle E-Mail: hoelle@leb-bw.de	Gabriele Hils E-Mail: hils@leb-bw.de
Realschule	Claudia Zöllmer E-Mail: zoellmer@leb-bw.de	Carmen Haaf E-Mail: haaf@leb-bw.de	Matthias Fiola E-Mail: fiola@leb-bw.de	Heiko Dobler E-Mail: dobler@leb-bw.de
Gymnasium	Christian Bucksch E-Mail: bucksch@leb-bw.de	Antje Hein E-Mail: hein@leb-bw.de	Stephan Ertle E-Mail: ertle@leb-bw.de	Dr. Carsten Thomas Rees E-Mail: rees@leb-bw.de
Gemeinschaftsschule	Ulrich Kuppinger E-Mail: kuppinger@leb-bw.de	Marion Steyer E-Mail: steyer@leb-bw.de	Paul Helmut Nebeling E-Mail: nebeling@leb-bw.de	Petra Rietzler E-Mail: rietzler@leb-bw.de
Berufsschule	Barbara Fröhlich E-Mail: froehlich@leb-bw.de	Michael Th. Schäfer E-Mail: schaefer@leb-bw.de	Susanne Eichbaum E-Mail: eichbaum@leb-bw.de	heike Stöckmeyer E-Mail: stoeckmeyer@leb-bw.de
Berufliches Gymnasium	Bernhard Müller E-Mail: mueller@leb-bw.de	Sabine Leber-Hoischen E-Mail: leber-hoischen@leb-bw.de	Corinna Böhm-Kreuzer E-Mail: boehm-kreuzer@leb-bw.de	Joachim Dufner E-Mail: dufner@leb-bw.de
Sonderschule	Andrea Eisenhardt E-Mail: eisenhardt@leb-bw.de	Sonja Hedderich-Fenske E-Mail: hedderich-fenske@leb-bw.de	Sigrid Maichle E-Mail: maichle@leb-bw.de	Friedrich-Wilhelm Behrens E-Mail: behrens@leb-bw.de
Schulen in freier Trägerschaft	Dr. Brigitte Reuther E-Mail: reuther@leb-bw.de			

Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e. V.	Berliner Ring 20 72076 Tübingen Tel.: 07071 6878607 Fax: 07071 2570456 E-Mail: info@lsfv-bw.de Internet: www.lsfv-bw.de
Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg	Silberburgstr. 158 70178 Stuttgart Tel.: 0711 2734150 Fax: 0711 2734151 E-Mail: info@elternstiftung.de Internet: www.elternstiftung.de

Nachbestellungen sind über die Adresse des Kultusministeriums per E-Mail (oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de) oder Fax (0711 279-2838) möglich. Die Abwicklung des Versands erfolgt durch die Remstal Werkstätten der Diakonie Stetten e.V., eine gesetzlich anerkannte Werkstätte für Menschen mit Behinderungen.

INFODIENST ELTERN

Der elektronische „Infodienst Eltern“ informiert Eltern aktuell und aus erster Hand über neue Ideen und Entwicklungen in Schule, Schulverwaltung und Bildungspolitik. Er wird alle zwei Monate als Newsletter verschickt und kann unter www.kultusportal-bw.de eingesehen und kostenlos abonniert werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Thouretstr. 6 (Postquartier)
70173 Stuttgart
Telefon 0711 279-2835, -2611
Telefax 0711 279-2550
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de
www.kultusportal-bw.de

Redaktion:

Dr. Stefan Reip (verantwortlich)
Stefan Frank
Marianne Franz
Christine Born

Fotos: Robert Thiele, Stuttgart; Thinkstock;
iStockphoto.com

Layout: Ilona Hirth Grafik Design GmbH, Karlsruhe

Druck: Bechtle Druck & Service, Esslingen

Auflage: 135.000

September 2014

Wahlwerbungsverbot

„Diese Informationsschrift wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch, die Broschüre an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung weiterzugeben. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Es ist den Parteien jedoch erlaubt, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.“

Alle eingesetzten beziehungsweise verarbeiteten Rohstoffe und Materialien entsprechen den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Normen beziehungsweise geltenden Bestimmungen und Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Der Herausgeber hat bei seinen Leistungen sowie bei Zulieferungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Verfahren und Erzeugnisse bevorzugt eingesetzt.

**Bildung,
die allen
gerecht wird**

Das Bildungsland



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT